

Inhalt	Seite
30. Bekanntmachung	
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schwerte am 04.03.2018	75
31. Bekanntmachung	
Bekanntmachung bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023	76
32. Bekanntmachung	
Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	77
33. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Bekanntmachung Konzernabschluss 2016	78
34. Bekanntmachung	
Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	80
35. Bekanntmachung	
Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH	82
36. Bekanntmachung	
Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 187 der Stadt Schwerte "Auf dem Knapp/ Am Hinkeln" (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2018	83
37. Bekanntmachung	
Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „ Wohnen am Winkelstück“ (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2018	87
38. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren) - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2018 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	90
39. Bekanntmachung	
Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2018 - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.....	93

40. Bekanntmachung	
III. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012.....	96
41. Bekanntmachung	
I. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017.....	98
42. Bekanntmachung	
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2018.....	99

30. Bekanntmachung

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schwerte am 04.03.2018

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schwerte am 04.03.2018 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger/von der Klägerin Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schwerte, 18.05.2018

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Winkler

31. Bekanntmachung

Bekanntmachung bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 – 2023 liegt gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit von Montag, 18.06.2018 bis Montag, 25.06.2018 zur Einsichtnahme bei dem Bereich Recht und Vergabe der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, Zimmer 119, vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bereich Recht und Vergabe mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 32- 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schwerte, 17.05.2018

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

32. Bekanntmachung

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht in Hagen und für die Jugendkammern des Landgerichts Hagen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit

von Montag, 11.06.2018 bis Montag, 18.06.2018 während folgender Dienststunden aus:

Montag bis Donnerstag von	07:00 Uhr durchgehend bis 18:00 Uhr,
Freitag von	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Aushang, Ebene 1, gegenüber Zimmer 108, Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

zusätzlich:

Montag bis Donnerstag von	08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
---------------------------	--

und nach telefonischer Vereinbarung (02304 / 104-367) zu Jedermanns Einsicht beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Zimmer U 003, Rathaus am Stadtpark, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aufgenommen werden sollten.

Schwerte, 16.05.2018

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos
Bürgermeister

33. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Bekanntmachung Konzernabschluss 2016

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 26.04.2018 über den Konzernabschluss zum 31.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2016 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Konzernlageberichtes wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 11.12.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte, Schwerte, aufgestellten Konzernabschluss des Sondervermögen Bäder Schwerte – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzernkapitalflussrechnung und Konzerneigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schwerte, 07.05.2018

Sondervermögen Bäder Schwerte
Die Betriebsleiterin

gez.
Brennenstuhl

34. Bekanntmachung

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Teilfläche der Straße

„Am Ostentor“ Flur 23, Flurstück 1081 tlw.

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Einziehung ist erforderlich, da die Fläche keine Verkehrsbedeutung hat und verkauft werden soll. Die Absicht der Einziehung ist am 31.01.2018 im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 03/18 unter der lfd. Nummer 11 bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-09_172
Schwerte, den 08.05.2018
Der Bürgermeister

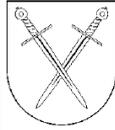
gez.
Dimitrios Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt: Einziehung Teilfläche "Am Ostentor"

Datum : 16.01.2018

Maßstab : 1:500



STADT SCHWERTE
- Stadtplanung und Umwelt -

erstellt von:

Dorothee Brune



R 400902 m



R 400815 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

35. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH

Neues Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 3 GmbH-Gesetz:
Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ist zum 14.03.2018
– kraft seines Amtes (§ 7 Abs. 1 – des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwerte GmbH) -

Herr Dimitrios Axourgos

als neu gewählter Bürgermeister der Stadt Schwerte.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH setzt sich dann wie folgt zusammen:

Herr Dimitrios Axourgos
Frau Petra Bohle
Herr Bernd Droll
Herr Peter Flosbach
Herr Heinz Haggene
Frau Heike Heim
Herr Bruno Heinz-Fischer
Herr Jörg Jacoby
Herr Hans-Georg Rehage
Herr Markus vom Schemm
Herr Jörg Schindel
Herr Guntram Pehlke
Frau Michaela Zorn-Koritzius
Herr Werner Zurnieden

Die Geschäftsführung

36. Bekanntmachung

Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 187 der Stadt Schwerte “Auf dem Knapp/ Am Hinkeln“ (Aufstellungsverfahren)

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2018

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 187 “Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im südlichen Bereich des Ortsteils Ergste, siehe Übersichtsplan auf Seite 86. Innerhalb des Plangebiets liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Ergste, Flur 1, Flurstück 74 und 840 sowie Teile der Flurstücke 483 und 180.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 187 “Auf dem Knapp/ Am Hinkeln“ mit seiner Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 18.06.2018 bis einschl. 20.07.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uh
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht (Büro Stelzig, Soest, März 2018) zum Bebauungsplan Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“.

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Insbesondere werden die Themen Verkehr, Immissionsschutz, Bodenaltlasten und Artenschutz behandelt. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“:

1. Verkehrsgutachten für das Vorhaben „Auf dem Knapp“ und „Am Hinkeln“, Büro Planersocietät, Dortmund, August 2017, Überarbeitung im März 2018.

- Themen: Zählung und Prognose der durch das Vorhaben erzeugten Zusatzverkehre
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen

2. Artenschutzprüfung Stufe I und II, Büro Stelzig, Soest, Juli 2017

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben. Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere, insb. Mehlschwalbe; Schleiereule; Feldsperling; Feldlerche; Kiebitz; Neuntöter; Baumpieper; Kuckuck; Waldkauz; Waldohreule; Baumfalke; Turmfalke; Turteltaube; Große Bartfledermaus; Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus

3. Fachbeitrag Schallschutz – Verkehrs- und Gewerbelärm, RP Schalltechnik, Osnabrück, November 2017

- Themen: Ermittlungen des von der Planung ausgehenden Verkehrslärms, Auswirkungen Gewerbelärms sowie Betrachtung möglicher Schallreflexionen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen,

4. Orientierende Baugrundbewertung, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, November 2017

- Themen: Ermittlung und Beschreibung des Baugrunds, insb. Bestimmung des Bodenaufbaus und Abflussbeiwerts
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Fläche, Wasser

5. Altlastengutachten (Gefährdungsabschätzung inkl. eingrenzender Untersuchungen), GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Dezember 2017

- Themen: Ermittlung und Beschreibung der Bodenaltlastensituation, insb. Eingrenzung einer Altlastenfläche
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Boden, Fläche, Wasser

6. Überschlägige Geruchsprognose für den Bebauungsplan Nr. 187 "Auf dem Knapp / Am Hinkeln" - öko control GmbH Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse, Schönebeck, Dezember 2017

- Themen: Ermittlung und Beschreibung der möglichen Geruchsemissionen der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Luft, Klima

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Stellungnahme des Kreis Unna, Stabstelle Mobilität und Planung vom 06.10.2017.

- Themen: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Entwässerung, Bodenaltlasten, Erschließung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

2. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Ruhr-Lippe vom 05.10.2017

- Themen: Flächenentzug, Entwicklungsmöglichkeiten der umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Fläche

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, dokumentiert im Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung vom 07.09.2017

- Themen: Bebauungsdichte, Artenschutz, Verkehr, Verkehrslärm,
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Verkehrslärm, Tiere, Pflanzen

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/187
Schwerte, 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 187 "Auf dem Knapp/ Am Hinkeln" vom 30.05.2018 – Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

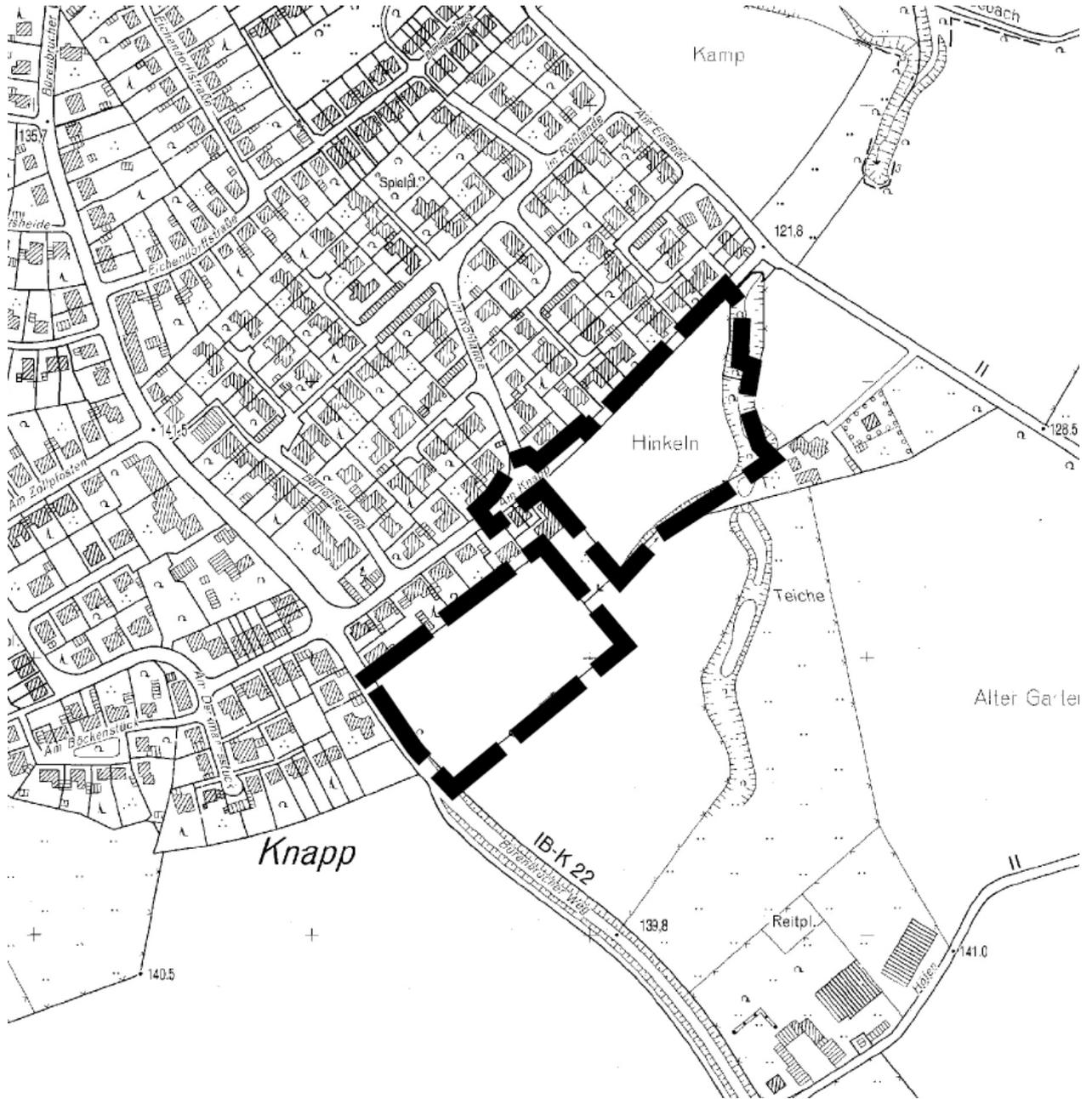
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



37. Bekanntmachung

Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „, Wohnen am Winkelstück“ (Aufstellungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2018

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „, Wohnen am Winkelstück“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan befindet sich südlich der Straße „Am Winkelstück“, siehe Übersichtsplan auf Seite 89.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur wohnbaulichen Erweiterung in diesem Bereich geschaffen werden.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „, Wohnen am Winkelstück“ mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 18.06.2018 bis einschl. 20.07.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „, Wohnen am Winkelstück“

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Insbesondere wird das Thema Artenschutz und Immissionschutz behandelt.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „, Wohnen am Winkelstück“

1. Artenschutzvorprüfung (ASP I) Am Winkelstück, Schwerte

Potentielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

2. Baugrundbeurteilung -Neubau von 5 EFH, Im Winkelstück, 58239 Schwerte

Bodenaufbau, Bodenklassifikation, -kennwerte und -eigenschaften, Grundwasserverhältnisse

3. Entwässerungskonzept

Schmutzwasser, Regenwasser

4. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom März 2018

Naturräumliche Zuordnung- Abiotische Landschaftsbestandteile - Biotische Faktoren - Landschaftsbild

5. Geräusch- Immissionsuntersuchung

Geräuschimmissions-Berechnungen nach DIN 18005, Straßenverkehr, Schienenverkehr

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/25
Schwerte, 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnen am Winkelstück“ vom 30.05.2018 – Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

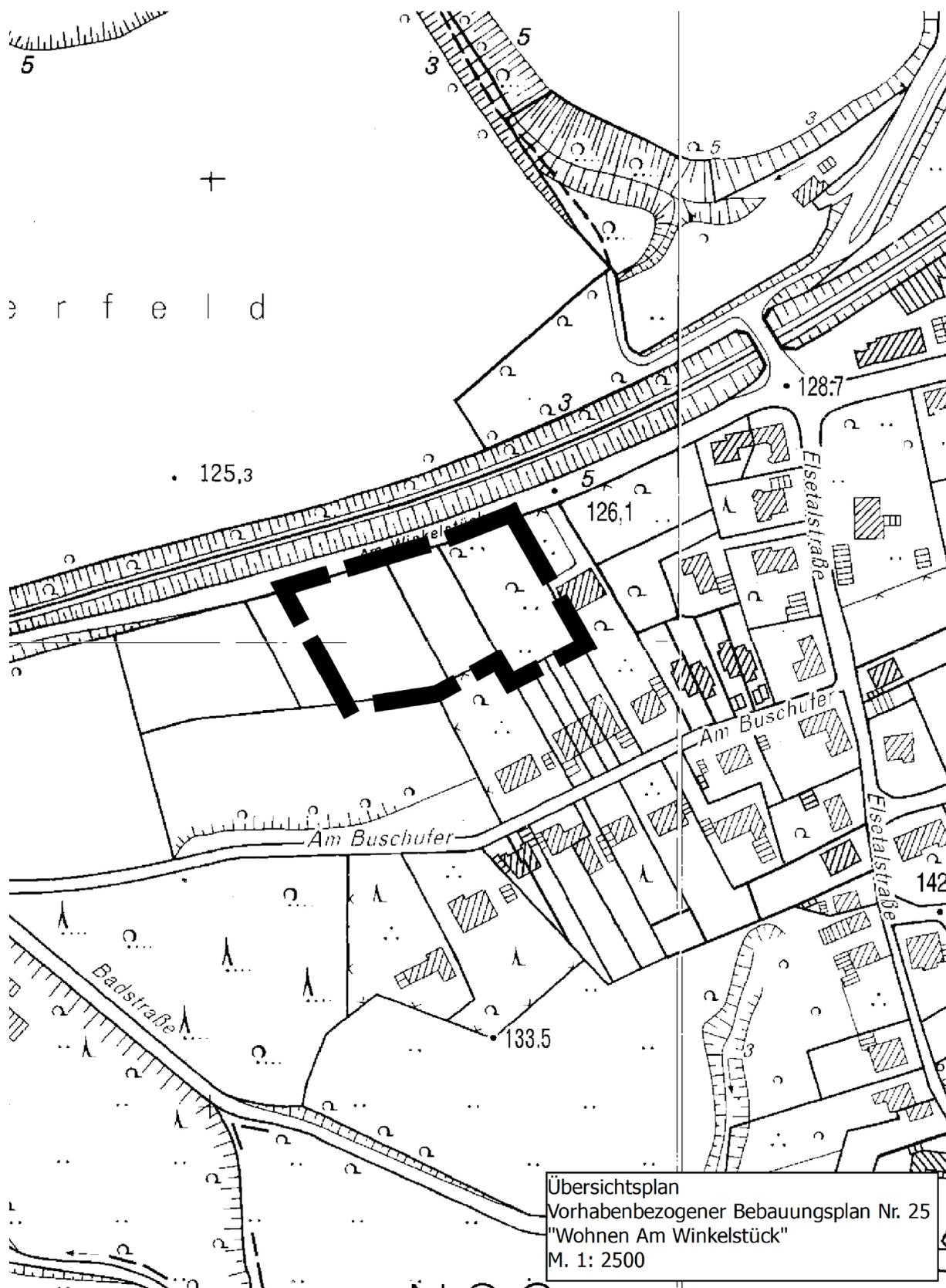
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



Übersichtsplan
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25
 "Wohnen Am Winkelstück"
 M. 1: 2500

38. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung (Aufhebungsverfahren)

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2018 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung, das erforderliche Verfahren einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigem Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt zentral im Innenstadtbereich und wird im Norden durch die Hagener Straße bzw. Brückstraße, den Westwall und durch den Südwall eingegrenzt, siehe Übersichtsplan auf Seite 92.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Zusammengefasst leidet der Plan neben den inhaltlichen Mängeln an normativen und verfahrensrechtlichen Schwächen, welche die Notwendigkeit einer Aufhebung der Satzung begründen.

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Marktplatz“ der Stadt Schwerte einschließlich der 1. und 2. Änderung liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum **vom 18.06.2018 bis einschl. 02.07.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von	8.00	–	16.00	Uhr
freitags	von	8.00	–	12.00	Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt / Dienstleistungen / Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Umweltbezogene Informationen :

Prognose

Als Beurteilungsmaßstab ist im Falle der hier vorliegenden Planaufhebung davon auszugehen, dass an bestehende Gebäude angebaut wird, bzw. zum Teil einzelne neue Gebäude errichtet werden.

Durch die ermöglichten Bautätigkeiten wird das Schutzgut Boden beeinträchtigt, da weitere Flächen versiegelt werden. Auch kann teilweise vorhandene Vegetation betroffen sein. Beides wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zu versickern. Bei Baumfällungen sind gemäß der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Angesichts der geringen Effekte für die Umwelt, die aus der Aufhebung resultieren, sind weitere Maßnahmen nicht angezeigt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/25
Schwerte, 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 "Marktplatz" vom 30.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

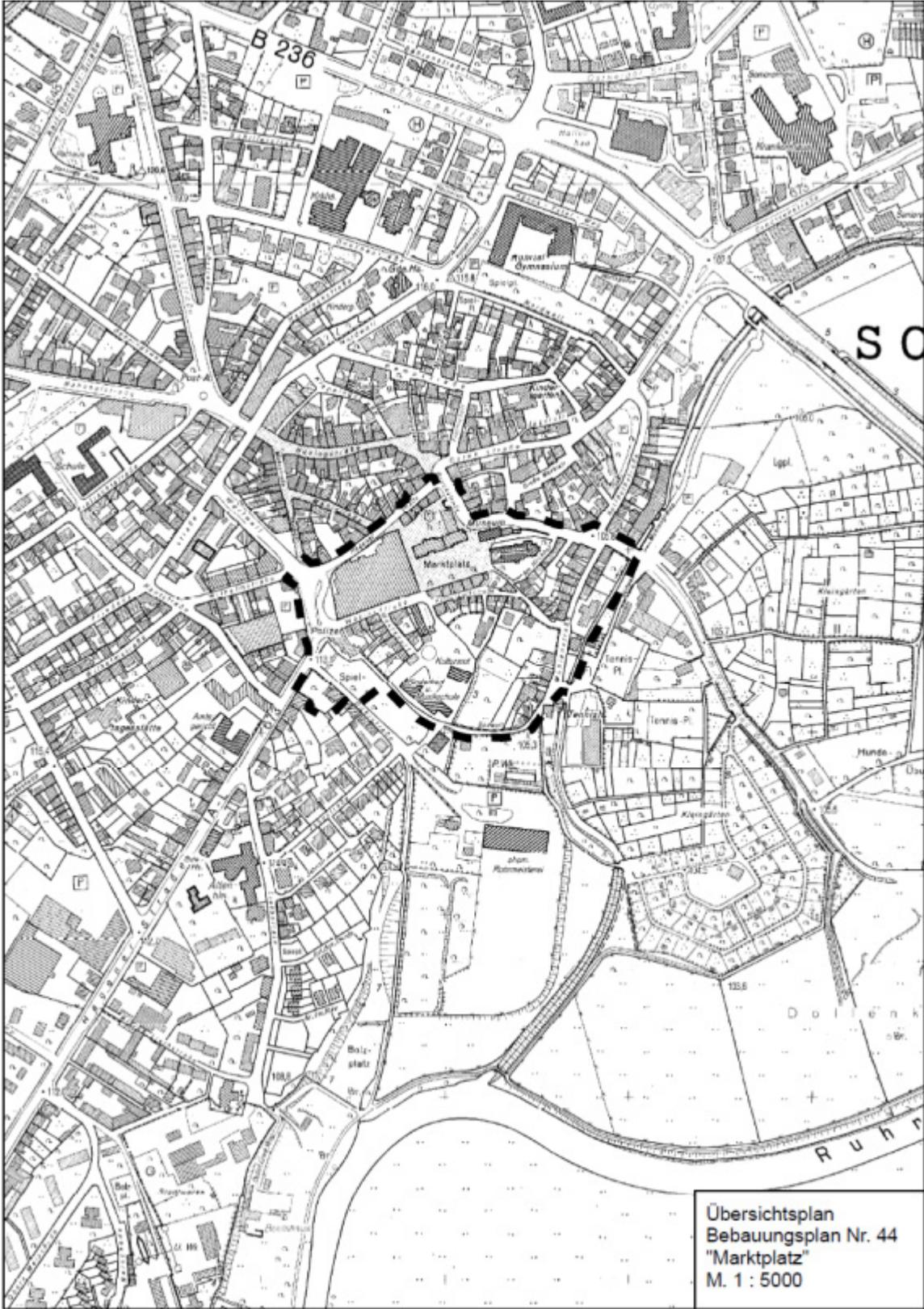
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos



39. Bekanntmachung

Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2018 - Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 20.02.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, das erforderliche Verfahren einzuleiten und den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus öffentlich auszulegen. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Speckbergs (siehe Übersichtsplan auf Seite 95 gem. § 5 Abs. 2 BauGB als Wohnbaufläche i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Verbindliches Planungsrecht zur wohnbaulichen Entwicklung konnte bisher nicht geschaffen werden, da hierfür keine politischen Mehrheiten im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schwerte bestanden.

Eine Vielzahl an aktuellen Bauleitplanverfahren in der Stadt Schwerte ziehen Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sollte möglichst eingriffsnah, überwiegend im Schwerter Stadtgebiet erfolgen. Durch eine Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche entwickeln zu können und als Freiraum zu erhalten.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs **vom 18.06.2018 bis einschl. 02.07.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Ausgelegt wird:

- Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/12
Schwerte, 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen „Speckberg“ vom 30.05.2018 – Einleitungsbeschluss - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

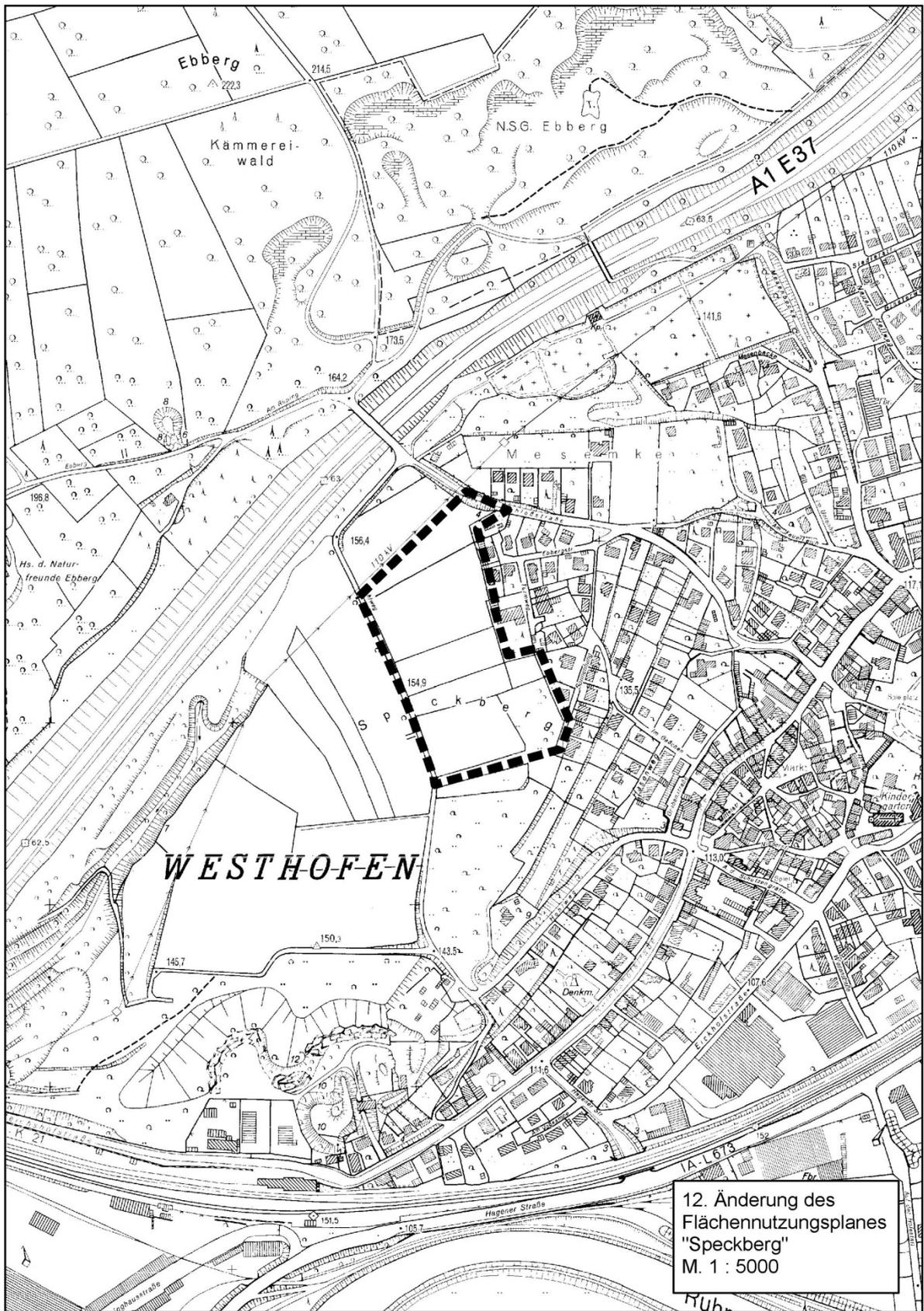
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister



40. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl I 2017 S. 896), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl I 2015 S.1739), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl I 2009 S.1582), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 beschlossen:

§ 1

Die Absätze 9 und 10 des § 11 werden gestrichen.

§ 2

Dieser III. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende III. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. III. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 stimmt mit dem am 16.05.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 28.05.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister

41. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§ 1

Der Buchstabe c) des § 3 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag vom 28.05.2018 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 16.05.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 28.05.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister

42. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.05.2018

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Schwerte-Holzen südliche der Ecke Rosenweg / Am Weidenbusch und umfasst die brachliegende Fläche westlich der Einzelhandelsansiedlung, siehe Übersichtsplan auf Seite 101.

Es sollen im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Arrondierung sowohl im Bereich des Geschosswohnungsbaus als auch im Einfamilienhaussektor geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 188 „Am Rosenweg“ mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 18.06.2018 bis einschl. 20.07.2018** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Offengelegt werden:

- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ inklusive der Begründung
- das Fachgutachten der Artenschutzprüfung der Stufe I und II
- das Fachgutachten über die Baugrund- und Altlastenbewertung sowie die orientierende Untersuchung von Teilflächen
- das Lärmgutachten und
- das Verkehrsgutachten.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewendet wird, wird von einer Umweltprüfung und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§13a Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/188
Schwerte, 30.05.2018
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 188 „Am Rosenweg“ der Stadt Schwerte vom 30.05.2018 - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 30.05.2018

gez.
Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

